

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 32

Sonnabend den 26. April.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Durch die neue vom 1. Januar d. Js ab gültige Satzung der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist die Versicherung der Betriebsunternehmer und ihrer im Betriebe tätigen Ehegatten neu geordnet worden. Eine wesentliche Aenderung hat hierbei namentlich die freiwillige Versicherung erfahren.

Nachstehend lassen wir die für die Zwangsversicherung sowie für die freiwillige Versicherung in Frage kommenden Bestimmungen folgen mit dem Ersuchen an die Ortsbehörden, diese wiederholt zur Kenntnis der Unternehmer zu bringen.

A. Zwangsversicherung.

§ 49.

Grenze.

Die Versicherungspflicht wird auf Unternehmer erstreckt, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 1500 M. übersteigt.

Die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in ihrer Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit, die mit ihrer Land- oder Forstwirtschaft zusammenhängt.

Der im Betriebe tätige Ehegatte des persönlich versicherten Unternehmers ist mitversichert und zwar auch bei hauswirtschaftlicher Tätigkeit, die mit der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers zusammenhängt, wenn er selbst hauptsächlich in dieser Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist.

§ 50.

Jahresarbeitsverdienst.

Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 49 Abs. 1 gilt das Reineinkommen aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe sowie den bei der Genossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben und gewerblichen Betrieben (§§ 922, 542 der A.D.), mit welchen die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Stehen dem Sektionsvorstande die Ergebnisse einer staatlichen Einkommensteuereinschätzung nicht zu Gebote, so hat er das Einkommen auf andere Weise zu ermitteln.

Beim Berechnen des Einkommens ist der Mietwert der eigenen Wohnung als Teil des aus dem versicherten Betriebe fließenden Einkommens nicht anzusehen. Nicht abzusehen sind die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Unternehmers herleitenden Lasten und privatrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Hypotheken- und andere Schuldzinsen, die für bewirtschaftete Grundstücke zu zahlende Pacht und Altentel. Dagegen sind abzusehen die Betriebskosten — d. h. die Kosten der laufenden Wirtschaftsführung, insbesondere der Bestellung, Aussaat, Ernte Instandhaltung der Betriebseinrichtungen, Unterhaltung und Ergänzung des Zug- und Nutzviehs, einschließlich des Entgelts der dabei beschäftigten Personen — wenn dafür nicht schon ein Betrag bei der nach Abs. 1 maßgebenden Steuereinschätzung abgesetzt ist. Abzugsfähig sind auch die auf dem bewirtschafteten Grundstücke ruhenden Renten öffentlich-rechtlicher Natur und die Grund- und Gebäudesteuer.

§ 51.

Berechnung der Entschädigungen.

Die Entschädigung der Unternehmer und ihrer Ehegatten richtet sich nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter oder Arbeiterinnen (§§ 936, 938 der A.D.)

§ 52.

Verfahren zur Ermittlung der Zwangsversicherten. Anmeldung. Verzeichnis.

Unternehmer, welche nicht nach mehr als 25 M. veranlagter oder angenommener Grundsteuer beitragspflichtig sind, gelten als zwangsversichert, sofern nicht die Berufsgenossenschaft nachweist, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung nicht vorliegen.

Diese Unternehmer können sich zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Zwangsversicherung beim Sektionsvorstande anmelden.

Der Anmeldung haben sie die Erklärung beizufügen, daß sie mit der Offenlegung ihrer Steuereinschätzung für das laufende und die späteren Jahre einverstanden sind.

Audere nach § 49 zwangsversicherte Unternehmer müssen sich innerhalb 4 Wochen nach dem Inkrafttreten der Satzung oder nach Eintritt der tatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung bei dem Sektionsvorstande schriftlich anmelden. Sie haben dabei die Höhe ihres Einkommens aus dem versicherten Betrieb und den mitversicherten Nebenbetrieben und gewerblichen Betrieben anzugeben und die Erklärung beizufügen, daß sie mit der Offenlegung ihrer Steuereinschätzung für das laufende und die späteren Jahre einverstanden sind.

Ist eine freiwillige (Abs. 2) oder die vorgeschriebene (Abs. 3) Anmeldung erfolgt und nicht binnen 3 Monaten vom Sektionsvorstande zurückgewiesen, so gelten der Unternehmer und sein Ehegatte als versichert, wenn nicht die Genossenschaft nachweist, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung nicht vorliegen.

Ist die vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt, so gelten der Unternehmer und sein Ehegatte als nicht versichert, wenn sie nicht das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzung der Zwangsversicherung nachweisen.

Die dem Unternehmer oder seinem Ehegatten über das Bestehen der Zwangsversicherung außerhalb eines Entschädigungsverfahrens erteilten Bescheide der Genossenschaft sind nach § 1000 Abs. 2 der A.D. anfechtbar.

Ueber die angemeldeten Zwangsversicherten hat der Sektionsvorstand ein Verzeichnis oder sonst einen übersichtlichen Nachweis im Akten zu führen.

§ 53.

Erlöschen. Strafen.

Die Versicherung erlischt mit dem Tode, an welchem der Unternehmer stirbt, sonst mit dem Schlusse des Vierteljahrs, in dem die Voraussetzungen, welche die Versicherung begründeten, dauernd wegfallen. Die für den Wegfall erheblichen Tatsachen hat der Betriebsunternehmer dem Sektionsvorstand anzuzeigen.

Auf unrichtige tatsächliche Angaben in derartigen Anzeigen und in den im § 52 vorgeschriebenen Anmeldungen findet die Strafvorschrift des § 1043 der A.D. Anwendung.

B. Freiwillige Versicherung.

§ 54.

Ausdehnung der Berechtigung. Jahresarbeitsverdienst. Verzeichnis.
Die Berechtigung der Unternehmer, sich und ihre im Betriebe tätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst zu

versicherung (§ 927 Abs. 1 der R.V.), wird auf solche Unternehmer ausgedehnt, deren aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, dessen Nebenbetrieben und mitversicherten gewerblichen Betrieben fließender Jahresarbeitsverdienst 4000 M. nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und 3, § 50, § 52 letzter Absatz über die Ausdehnung der Versicherung auf hauswirtschaftliche Einrichtungen, über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes und über die Führung eines Verzeichnisses für diese Versicherten gelten entsprechend.

§ 55.

Berechnung der Entschädigungen.

Die Entschädigung der freiwillig versicherten Betriebsunternehmer und ihrer Ehegatten wird nach einem Jahresarbeitsverdienste von 1800 M. für Männer, 900 M. für Frauen berechnet.

§ 940 der R.V. gilt entsprechend.

§ 56.

Beitragszuschläge.

Für die Versicherung des Unternehmers und, wenn der Ehegatte mitversichert ist, auch für dessen Versicherung sind Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten, welche in derselben Weise wie die Zuschläge für Betriebsbeamte und Facharbeiter berechnet werden (§ 47). An Stelle des als Jahresarbeitsverdienst anzurechnenden Entgelts jener Personen tritt der im § 55 bezeichnete Jahresarbeitsverdienst.

Dauert die versicherte Tätigkeit nicht volle 300 Arbeitstage im Jahre, so ist dieser Verdienstbetrag entsprechend unter Aufrundung des Teilbetrages auf volle 10 M. zu mindern.

§ 57.

Antrag. Beginn. Erlöschen.

Unternehmer, welche von der Berechtigung zur Selbstversicherung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Sektionsvorstand unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes und unter Einwilligung in die Offenlegung ihrer Steuereinschätzung für das laufende und die späteren Jahre schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag des Einganges des Versicherungsantrags bei dem Sektionsvorstande folgt. Gegen den Beschluß des Sektionsvorstandes, durch den die Versicherung abgelehnt wird, kann der Unternehmer binnen zwei Wochen Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung binnen einem Monate Beschwerde beim Oberversicherungsamt erheben.

Die Versicherung erlischt mit dem Ableben des Unternehmers oder mit dem Fortfalle der Voraussetzungen, welche die Versicherungsberechtigung begründeten, sowie, bei Fortbestehen der letzteren, durch eine schriftliche, beim Sektionsvorstand einzureichende Abmeldung. Diese Abmeldung kann nur für den Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen und muß spätestens zwei Wochen vor diesem Termine bei dem Sektionsvorstand eingehen.

Belgard, den 10. April 1913.

Vorstand der Sektion Belgard der pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. von Hagen Landrat.

Betrifft Neuwahl zum Hause der Abgeordneten.

Gegen die im Extrablatt zum Kreisblatt vom 1. April d. Js. veröffentlichte Nachweisung der Wahlbezirke Behufs Wahl der Wahlmänner zum Hause der Abgeordneten, im Kreise Belgard 1913, treten nachstehende Aenderungen ein, die ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringe.

- a. Für den Wahlbezirk Nr. 8 ist an Stelle des Ritterguts-pächters Kauz—Dimkühlen der Administrator Schmidt—Hopfenberg zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt.
- b. Für den Wahlbezirk Nr. 14 ist an Stelle des Administrators Zäh—Mitschlage der Pastor Harber—Ziegeness zum Wahlvorsteher und an Stelle des Pastors Harber der Gemeindevorsteher Trapp in Ziegeness zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.
- c. Für den Wahlbezirk Nr. 21 ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Schmieden—Ballenberg der Rittergutsbesitzer Radoll—Zwirnitz zum Wahlvorsteher ernannt.
- d. Für den Wahlbezirk Nr. 22 ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Wilde—Raffin der Administrator Fischer in Zarnesanz zum Wahlvorsteher und an Stelle des Administrators Fischer—Zarnesanz der Kantor Drews—Zarnesanz zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt.
- e. Für den Wahlbezirk 25 ist an Stelle des Administrators Guntelmann—Rarfin der Administrator Wagner—Zietlow zum Wahlvorsteher und an Stelle des Administrators Wagner der Pastor Plensdorf—Rarfin zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt.

Dasstehendes haben die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorstände sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 23. April 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Betrifft Neuwahl zum Hause der Abgeordneten.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Bekanntmachung vom 24. d. Mts., betreffend die Auslegung der Abteilungskisten im Couvert zugehen.

Ich beauftrage die Guts- und Gemeinde-Vorstände, die gedachte Bekanntmachung sofort nach Empfang derselben in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen, daß dieses geschehen unter der Bekanntmachung zu bescheinigen und alsdann das so bescheinigte Schriftstück ohne Verzug an mich zurückzusenden.

Belgard, den 24. April 1913.

Der Landrat. von Hagen.

In Ausführung der Bestimmungen in § 15 Nr. 3 der Geschäftsanweisung vom 1. Oktober 1908 für die Rentmeister der Königl. Kreisassen mache ich hierdurch folgendes bekannt:

Das Rassenlokal der Königl. Kreisasse hier selbst ist für den persönlichen Verkehr während der Sommermonate von 8 bis 1 Uhr, während der Wintermonate — Oktober bis März — von morgens 8 $\frac{1}{2}$ bis mittags 1 Uhr offen. Der Rentmeister bleibt aber verpflichtet, in dringenden Fällen auch außerhalb der festgesetzten Amtsstunden Einzählungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.

Im Einverständnis mit dem Königl. Rentmeister werden für die Ortsheber des Kreises die am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckten Termine zur Ablieferung der Steuern pp. festgesetzt. Die Einzählung der Steuern hat an den festgesetzten Zahlungstagen von 8 Uhr bezw. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 1 Uhr mittags zu erfolgen. Fallen die festgesetzten Zahlungstage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, dann verschieben sich die Zahlungstage dieser Ortschaften und die Zahlungstage der übrigen Ortschaften je nach der Zahl der in die Hebezzeit fallenden Sonntage pp. um einen oder mehrere Tage.

Die ordentlichen Rassenrevisionen finden am 6. jeden Monats statt. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, dann findet die Rassenrevision am vorhergehenden Werktag statt. Bis zum Schlusse der Rassenrevisionen bleibt die Kasse für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen. Am Tage vor der Rassenrevision, an den beiden Tagen vor den Vierteljahrsabschlussagen und an den Tagen vom 25. April bis Ende April ist die Kasse für das Publikum von 8—10 Uhr vormittags geöffnet.

Belgard, den 19. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Verzeichnis

der Zahlungstage der Ortschaften des Kreises Belgard.

Die Einzählung bei der Königl. Kreisasse erfolgt in den Monaten **Februar, Mai, August und November** in der Zeit von 8 Uhr bezw. von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 1 Uhr mittags:

am 17. von: Ackerhof Gut, Althütten Gut, Ballenberg Gut, Bergen Gut, Brosland Gut, Bruzen Gut, Damerow Gut, Groß Dewsberg Gut, Klein Dewsberg Gut, Dimkühlen Gut, Drenow Gut, Kl. Dubberow Gut, Ganzkow Gut, Glögin Gut, Grüssow Gut, Gr. Hammerbach Gut, Heyde Gut, Hohenwardin Gut, Jeseritz Gut, Kiedow Gut, Krampe Gut;

am 18. von: Lantow Gut, Muttrin Gut, Neuhoft Gut, Passentin Gut, Kl. Poplow Gut, Quisbernow Gut, Rauden Gut, Gr. Reichow Gut, Kl. Reichow Gut, Schinz Gut, Schlennin Gut, Schmenzin Gut, Standemin Gut, Wold. Tychow Gut, Wiekow Gut, Gr. Woldetow Gut, Kl. Woldetow Gut, Gr. Wardin Gut, Zarnetow Gut;

am 19. von: Mitschlage Gem. und Gut, Arnhausen Gem. und Gut, Battin Gem. und Gut, Boiffin Gem., Volkow Gem. und Gut, Bramstädt Gem. und Gut, Buchhorst Gem., Bulgrin Gem. und Gut, Burzlaff Gem. und Gut, Buslar Gem. und Gut, Buzke Gem. und Gut;

am 20. von: Camiffow Gem. und Gut, Cösteritz Gem., Collatz Gem., Collatz Gut mit Neucollatz, Kl. Cröffin Gem. und Gut, Damen Gem. und Gut, Darlow Gem., Denzin Gem., Doebel Gem. und Gut, Gr. Dubberow Gem. und Gut, Gauertow Gut, Hagenhorst Gut, Jagertow Gem. und Gut, Cavelberg Kolonie;

am 21. von: Klempin Gem., Kłodow Gut, Kowall Gem., Langan Gem. und Gut, Lasbeck Gem. und Gut, Laßig Gem. und Gut, Lenzen Gem., Mitschitz Gem., Neuläufig Gem., Lutzig Gem. und Gut, Mandelatz Gem., Mandelatz A Gut, Mandelatz B Gut, Raffin Gem. und Gut, Ragtow Gem. und Gut;

am 22. von: Gr. Pantzin Gem., Kl. Pantzin Gem., Podewils Gem. und Gut, Polzin Schloß Gut, Gr. Poplow Gem. und Gut, Pumlow Gem., Pustchow Gem., Gr. Rambin Gem. und Gut, Kl. Rambin Gem. und Gut, Rarfin Gem. und Gut, Rebel Gem., Redlin Gem., Reinsfeld Gem. und Gut, Rikerow Gut;

am 23. von: Regin Gem. und Gut, Ristow Gem., Roggow Gem., Roslin Gem., Rottow Gem. und Gut, Sager Gem. und Gut, Alfanslow Gem., Neufanslow Gem., Seltzfelde Gem., Siedkow Gem. und Gut, Silesen Gem., Tiekow Gem. und Gut, Groß Tychow Gem. und Gut;

am 24. von: Borbruch Gem., Borwerk Gem., Barnin Gem. und Gut, Wusterbarth Gem. und Gut, Wuzow Gem. und Gut, Zadtow Gem. und Gut, Zarnesanz Gem. und Gut, Zietlow Gem. und Gut, Ziezenoff Gem., Zuchen Gem. und Gut, Zwirntz Gem. und Gut;

am 25. von: Belgard Stadt, Polzin Stadt.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Schmieden-Ballenberg ist vom 22. d. Mts. bis 25. Mai d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend, derselbe wird während dieser Zeit durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Radoll-Zwirntz in den Amtsgeschäften vertreten.

Belgard, den 23. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Brennereiverwalter Max Zehrendt in Kollatz ist zum Standesbeamten-Stellvertreter des Bezirks Kollatz ernannt worden.

Belgard, den 24. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. dem Chauffeurenbauaufseher Ludwig Jeste in Groß Tychow das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht.

Belgard, den 25. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Wilde-Raffin, ist vom 25. d. Mts. ab auf unbestimmte Zeit aus dem Amtsbezirk abwesend, derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften des Amtsvorstehers durch den Amtsvorsteher Borth in Roggow vertreten.

Belgard, den 24. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Nachdem die Termine der Wahlen zum Hause der Abgeordneten amtlich bekannt gemacht sind, weise ich die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher auf die nunmehr bis zur Beendigung der Wahlhandlung geltenden Sonderbestimmungen des Reichsversicherungsgesetzes (§§ 4, 6 Abs. 2, 12. Abs. 2) besonders hin. Im übrigen bringe ich den Ministerialerlass vom 7. November 1911 — II b 2601 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 16. November 1911 — I Nr. 10581 — über die Handhabung des genannten Gesetzes erneut in Erinnerung und spreche die Erwartung aus, daß begründete Beschwerden über die Anwendung der vereinsgesetzlichen Vorschriften namentlich auch während der Wahlzeit vermieden werden.

Das Reichsversicherungsgesetz ist abgedruckt im Reichsgesetzblatt von 1908 Seite 151 und folgende.

Belgard, den 24. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Auf der Feldmark Zietlow ist Gift gelegt zur Vertilgung von Krähen und Raubzeug.

Podewils, den 24. April 1913.

Der Amtsvorsteher. von Holzendorf.

Wegen Neubau der hiesigen Dorfstraße wird dieselbe von der Kirche bis zum Ausgang des Dorfes (Richtung Doebel-Rauden) bis auf Weiteres gesperrt. Der Verkehr geht über den Gutshof.

Damen, den 25. April 1913.

Der Gutsvorstand. Hahn.

Remonteankauf für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- 28. Juni 8 Uhr vormittags Stolp,
- 30. Juni 8 Uhr vormittags Schlawe,
- 30. Juni 12³⁰ Uhr nachmittags Belgard a. Pers.,
- 2. Juli 8³⁰ Uhr vormittags Schwelbein.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 kg Last in tiefem Boden vom Vord vorzufahren.

„In der Zeit des Remonteverkaufs ist der Bedarf an solchen Pferden nur sehr gering.“

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klopffengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für percontliche Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dheimb.

Nichtamtlicher Teil.

Vor einiger Zeit ist an dieser Stelle auf das schwindelhafte Treiben einer Reihe von Bantgeschäften in Amsterdam, die sich mit dem Verkaufe von Serienlosen befassen, aufmerksam gemacht worden. Es wird hiermit auf eine weitere ausländische Firma aufmerksam gemacht, F. Heyen & Co. in Arnheim a. Rh., die eine besonders rege Geschäftstätigkeit entwickelt.

In neuerer Zeit haben auch deutsche Unternehmer sich dem erwähnten Geschäftszweige zugewandt und bei der Veranstaltung von Spiegelgesellschaften ebenso wie einzelne ausländische Firmen auch die Preussische Klassenlotterie mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen.

Als solche Firmen sind insbesondere hervorgetreten: In Lübeck: Wilhelm Lübbers, Paul Engelbrecht, Gerhard C. Hegerfeld, Hans Schröder, August Behrmann, Bernhard Grevsmühl, Wilhelm Bämmert, Ludwig Müller & Co. (letzterer auch in Kiel), in Hamburg: Hans Jacobs, Franz Becker & Co., Emil Hagen, Artur Magnus, Franz J. Niebuhr, Franke & Co., M. Lam, in Frankfurt a. M. Ohlert & Co. und Ferdinand Windner, in Cassel Fr. Schmidt und G. G. Windler, in Braunschweig Artur Heiber, in Hannover Adolf Beckmann, in Trier Alphons Roeder & Co. Es kann nur wiederholt auf das dringendste davor gewarnt werden, mit derartigen Banken in irgend welche Geschäftsverbindung zu treten.

Natürliches Mineralwasser



Inseratenteil.

Überall erhältlich

Jurgens & Prinzen G. m. b. H., Goch (Rhld.) **SOLO** in Fabrikanten der altbewährten Marke // // Carton.

Nationalspende zum Kaiserjubiläum

für die christlichen Missionen in unseren Kolonien und Schutzgebieten.

Unter dem Protektorat Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten des Herzogtums Braunschweig, Präsidenten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft.

Das Regierungsjubiläum unseres Kaisers steht bevor. Auf ihn blickt in Verehrung und Dankbarkeit das deutsche Volk, und es sucht einen Weg, diese Gefühle zum Ausdruck zu bringen.

Die 25 Jahre seiner Regierung sind eine Zeit großen nationalen Aufschwungs auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete gewesen. Das Deutsche Reich hat nicht nur unter den Völkern Europas seine Großmachtsstellung behauptet, es hat sich eine Weltmachtsstellung und entscheidenden Anteil an den Aufgaben der Weltpolitik errungen, es hat seine Kolonien ausgebaut und in Blüte gebracht.

Deutsches Wesen und deutsche Kultur sind die stärksten Träger von Deutschlands Macht in fernen Weltteilen, sind ihre Grundfesten in den eigenen Schutzgebieten.

Zu den wirksamsten Pionieren deutscher Gesittung in den Schutzgebieten gehören die christlichen Missionen.

Das ganze deutsche Volk hat die Pflicht, das nationale und menschenfreundliche Kulturwerk der christlichen Missionen in den Schutzgebieten anzuerkennen und zu fördern. Andere Kolonialstaaten haben das für sich längst erkannt und bringen unabhängig von politischer Ueberzeugung und vom Glaubens- und Bekenntnisstand des Einzelnen aus nationalen Gründen für ihre Missionen reiche Opfer. Daran fehlt es noch bei uns.

Das Regierungsjubiläum des Kaisers fordert dazu auf, diese Lücke in der Erfüllung unserer nationalen Pflicht zu schließen und den unter Geldmangel leidenden Missionen in unseren Kolonien wirksam zu helfen.

So haben sich Vertreter beider Konfessionen in dem Gedanken gefunden, den Ehrentag des Kaisers durch eine, wie wir wissen, ihm willkommene Spende für ihre Missionen in den deutschen Schutzgebieten zu feiern.

Der Herr Reichskanzler und die Herren Staatssekretäre des Reichsmarineamts und des Reichskolonialamts haben die Förderung dieses Unternehmens zugesagt.

Die evangelischen Glaubensgenossen haben die Arbeit in den Kolonien und Schutzgebieten mutig in Angriff genommen. Neben ihren religiösen Aufgaben haben die Missionen ein ausgedehntes Schulwesen und einen umfassenden ärztlichen Samariterdienst eingerichtet. Es gilt, den Eingeborenen zu einem verständigen, brauchbaren Arbeiter, zu einem zuverlässigen Menschen, zu christlichen Lebensanschauungen zu erziehen. Außerdem aber bedarf die eingeborene Bevölkerung dringend ärztlicher Hilfe zur Bekämpfung der verheerenden Seuchen und der Kindersterblichkeit, die das schwerste Hindernis einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung bilden.

Das Regierungsjubiläum des Kaisers bietet uns die Gelegenheit, durch eine Spende unseren Missionen zu helfen und damit zugleich ein nationales Interesse zu fördern. Möge auch jetzt die Opferwilligkeit sich bewähren und der Größe des Bedürfnisses wie dem hohen Zwecke entsprechen.

Wie in den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen, so hat sich auch für Pommern zur selbstständigen Durchführung der Nationalspende in hiesiger Provinz ein Provinzialkomitee gebildet, dessen unterzeichnete Mitglieder hiermit an alle pommerschen Landsleute die Bitte richten, jeder nach seinem Vermögen einen Beitrag zu der Nationalspende zu leisten.

Alle Gaben, große wie kleine, sind willkommen. Sie werden außer von der Provinzialsammelstelle (Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Stettin, Paradeplatz 40) auch von den in den Lokalblättern näher bezeichneten Sammelstellen entgegengenommen.

Der pommersche Arbeitsausschuß:

von Waldow, Gohner, von Eisenhart-Rothe, von Schwerin-Janow.
Oberpräsident. Konsistorialpräsident. Landeshauptmann. Rittergutsbesitzer.

Indem ich vorstehenden Aufruf hierdurch zur Kenntnis der Kreisinsassen bringe, bitte ich, vertrauend auf die bei früheren ähnlichen Anlässen stets bewiesene Bereitwilligkeit der Kreisinsassen, gerade im vorliegenden Falle zu der Jubiläumsspende in ausgedehntestem Maße beitragen zu wollen.

Beiträge nehmen gern entgegen:

- Die Kreisparlasse in Belgard,
- die Stadtparlasse in Belgard,
- Polzin,
- die Expedition der "Belgarder Zeitung,"
- " " " " Polziner Zeitung,
- " " " " des Polziner Tageblattes.

Belgard, den 26. März 1913.

Der Landrat von Hagen.

Luisenbad

Kolberg a. d. Ostsee, Brunnenstr. 2.

Eigene starke radioaktive Solquelle.

Voller Pension einschließlich Kurgebrauch
5,50 Mk. bis 8,20 Mk.

Im Juli erhöhte Preise.

Dr. Margulies.

Granitschlag in allen Sortierungen, Pflastersteine, Kleinpflaster und Werksteine jeder Art liefern vom Oktober ab Bahnhof Drawehn

Pommersche Granitwerke

Fritz J. J. van der Kolk.
Hauptbureau: Berlin W. 66.
Wilhelmstraße 45.
Betriebsleitung: Drawehn i. Pom.

Blumenkohl

(große, garbe, Rösse),
empfiehlt Emil Batt.

Bauschein- Formulare

nach neuester Vorschrift hält vorrätig

Gustav Klomp,

Buchbruderei.

Millionen
gebrauchen gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh,
Versehlung, Krampf-
und Reizhusten

Kaiser' Brust- Caramellen

mit 1000 3 Tannen!

6100 nos. begl. Zeugnisse v. Ärzten u. Privaten überbringen den sichersten Erfolg.

Kein sonstiges wirksames und wohlschmeckendes Bonbon.

Palet 25 Pf., Dose 50 Pf. zu haben bei: Bernhard Reichow normal Franz Hartwig, Emil Batt, Bernhard Raab. — R. Kennemann, Apotheker in Groß-Tychow.

Bananen

(goldgelbe Früchte),

empfiehlt Bernhard Raab.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag Rogate.

Kollekte für die evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika

St. Petri.

Vorm. 8 Uhr Beichte P. Gygler.

Nachm. 6 Uhr Abendgottesdienst.

Sup. Klar.

Raab'scher Saal.

Vorm. 9 Uhr Vormittagsgottesdienst. P. Büttner.

Vorm. 10 1/2 Uhr Kindergottesdienst.

P. Büttner.

3 Uhr Bibelstunde in Kofkin:

P. Gygler.

Gemeindehaus.

8 Uhr Jungfrauenverein (Unterhaltungabend, (Gäbe will.) P. Büttner.

Dienstag 8 1/2 Uhr Bibelbesprechung.

P. Büttner.

Klein-Rogow-Stift.

Nachm. 3 1/2 Uhr Versammlung des Vereins des Blauen Kreuzes. (Gäbe will.)

N. 8 Uhr Junglingsverein. (Diskussionsabend, Gäbe will.)

P. Gygler.

Dienstag 8 3/4 Uhr Bibelbesprechung:

P. Gygler.

A m t s w o c h e

für Taufen und Trauungen:

P. Büttner,

für Beerdigungen: P. Gygler.

Redaktion, Druck und Verlag

von Gustav Klomp in Belgard.